minister erklärte, die Regierung glaube, in dem Gesetz alle Bürgschaften vorgesehen zu haben, die nach menschlichem Ermessen gefordert werden könnten. Giolitti wies weiter auf das starke Anwachsen der Zahl der katholischen Untertanen hin, deren unzweifelhafte Loyalität nicht besonderer Vorsichtsmaßregeln bedürfe. Der Wortlaut der alten Erklärung enthalte eine unnötige Beleidigung der Katholiken und müsse auch für den König unangenehm sein. Salemi schloß sich den Ausführungen des Premierministers an. Redmond erklärte die Vorlage für einen „Akt später Gerechtigkeit gegen Millionen von Untertanen des Königs". Darauf wurde der Gesetzentwurf in erster Lesung mit 381 gegen 42 Stimmen angenommen.

Italien.

Der Kampf gegen den Alkohol.

M. In Italien scheint man jetzt doch mit einigem Ernst an die Bekämpfung des Alkoholismus zu gehen, der durch die Ausbreitung der Industrie und vor allem durch die Einführung mitteleuropäischer und nordamerikanischer Trinksitten, wie sie die Auswanderungen mit sich bringen, in starkem Wachsen begriffen ist. Der Kabinettschef hat den Präfekten ein Zirkular zugehen lassen, das das Material zu einer Gesetzgebung gegen den Alkoholismus liefern soll. Die Präfekten werden aufgefordert, Mitteilungen über die folgenden Punkte zu machen:

1. Zahl der Insassen der Provinzial-Irrenanstalten während der letzten 20 Jahre, soweit ihre Erkrankung auf Alkoholismus zurückgeht.

2. Zahl der konzessionierten Verkaufsstellen für Wein und Liköre; auch diese Angaben sollen sich nach Möglichkeit auf die letzten 20 Jahre erstrecken.

3. Angabe der Geschäftszeit der Alkoholverkaufsstellen und der eventuell genehmigten Ueberstunden.

4. Angabe der Quantitäten von Wein, Alkohol, Schnaps und Likör, für die seit dem Jahre 1901 in den Gemeinden der Provinz Verzehrungssteuer entrichtet wurde, und Berechnung auf den Kopf der Bevölkerung.

5. Angabe der Zahl der Absinth- und Likörfabriken, ihrer Produktion, der Zahl der von ihnen beschäftigten Arbeiter und des Wertes ihrer Produkte.

Wie der Messaggero erfährt, beabsichtigt Luzzatti, alle alkoholhaltigen Getränke mit höheren Abgaben zu belegen und die nicht alkoholhaltigen entsprechend zu entlasten. Dieser Wunsch findet aber sein Hindernis in der ungeheuren Abgabenbelastung des Zuckers, die ja noch in diesen Tagen erhöht wurde, so daß man nicht glauben kann, daß Luzzatti diesem Nährmittel jetzt eine Entlastung zuwendet. Fruchtsäfte, Tee und was sonst als Ersatz von Wein in Betracht kommt, werden mit Zucker bereitet und können nicht billiger werden, solange ein Kilogramm Zucker 1,60 Lire kostet.

Balkan.

Kreta.

Athen, 28. Juni. In Kreta ist das Kabinett Venizelos stark erschüttert. Eine Einigung über die neue Regierung aus allen Parteien sowie über die Eidesfrage der Muselmanen wurde bisher nicht erzielt. Die morgige Eröffnung des Parlaments wird daher um einige Tage verschoben. Hier fahren Regierung und Presse fort, die Kreter eindringlich zur Unterordnung unter die Schutzmächte zu mahnen.

Der griechisch-rumänische Zwischenfall.

Wien, 28. Juni. Nachrichten aus zuverlässiger Bukarester Quelle bestätigen, daß der rumänische Ministerrat beschlossen hat, die Ausweisung der Griechen aus Rumänien zu veranlassen, wenn Griechenland nicht bis morgen die Forderungen des rumänischen Ultimatums angenommen habe. Nun weigert sich Griechenland bisher unbedingt, die rumänische Forderung nach Zahlung einer Entschädigung von 20 000 Frank anzuerkennen und verlangt die Feststellung der Entschädigungssumme durch ein Schiedsgericht. Dies wird wieder in Bukarest unbedingt abgelehnt. In diplomatischen Kreisen verfolgt man die Entwicklung der Dinge mit Besorgnis. Man befürchtet, daß die Ausweisung der Griechen aus Rumänien im Zusammenhange mit dem antigriechischen Boykott in der Türkei und der jüngsten Wendung in der Kretafrage in Griechenland neue Unruhen hervorrufen könnte.

Athen, 28. Juni. Die Anstifter des Angriffs auf den rumänischen Dampfer Imperatul Trajan wurden dem Zuchtpolizeigericht überwiesen.

* * *

Konstantinopel, 28. Juni. Die Session des Parlaments ist heute geschlossen worden. In der Kammer gab der Großwesir ein längeres Exposé über die äußere und innere Lage, ferner über die Tätigkeit der Regierung. Er hob hervor, daß die politische Lage sich gebessert habe. Wegen der Kretafrage habe die Türkei bei den Mächten eine freundliche Haltung vorgefunden. Heute bestehe keine Gefahr mehr, daß die Rechte der Türkei verletzt werden.

Konstantinopel, 28. Juni. Der Mörder Achmed Samims ist nicht der verhaftete Vizemajor Halil Bey, sondern ein komiteetreuer Leutnant, dessen Name geheim bleibt. Als das Komitee ihm Vorwürfe über den Mord machte, antwortete der Leutnant: „Ich habe für das Heil des Vaterlands gehandelt und will lieber die Strafe des Mörders erleiden, als solche Leute leben lassen!" Halil Bey hat den Ermordeten nur bedroht und suchte ihn für das Komitee zu gewinnen. Er versprach ihm sogar eine größere Subvention, als er angeblich von der andern Partei erhielt. Die Familie Achmed Samims wies die ihr vom Sultan angebotene Pension zurück. Um gegen das Komitee eine starke Opposition zu bilden, beschloß die Volkspartei, sich mit den Demokraten zu vereinigen, um in der nächsten Parlamentssession eine große Partei zu bilden. Sie wird eventuell von den gemäßigten Liberalen unterstützt werden.

Saloniki, 28. Juni. Scheffet Torghut Pascha, der sich in Begleitung einer starken Eskorte von Djakova nach Prizrend begab, wurde unterwegs von Arnauten unter Hadschi Sadri aus einem Hinterhalt angegriffen. Die Eskorte nahm sofort den Kampf mit den Arnauten auf, die nach zwei Stunden gezwungen waren, sich zu ergeben. Der Arnautenführer Abdullah wurde auf dem Markt von Preschowo gehängt.

Marokko.

Der französische Vorstoß.

Casablanca, 28. Juni. Ueber das Gefecht vom 23. Juni werden folgende Einzelheiten bekannt: Anlaß zu dem Gefecht gab das Vorgehen französischer Truppenabteilungen, die den Marabut der Kraza umzingeln wollten. Auf der Seite der Marokkaner kämpften zahlreiche Berberkontingente, unterstützt von Leuten aus dem Umerrebiatale. Nach heftigem Widerstand wurden die Berber in die Flucht geschlagen, der Marabut floh in die Berge. Die Verluste des Feindes waren sehr beträchtlich; auf französischer Seite wurden ein Hauptmann, ein Leutnant und mehrere Soldaten verwundet. — Nach neueren Meldungen sind in dem Gefecht auf französischer Seite 18 Mann gefallen und 71 verwundet worden.

Paris, 28. Juni. Eine Note der Agence Havas bezeichnet es als nicht richtig, daß General Moinier über den Punkt hinausmarschieren solle, auf den ihn seine Operationen gegen Malik Kimm geführt haben. Der General habe Weisung erhalten, in das Schawjagebiet zurückzukehren und in seinen gewöhnlichen Stellungen zu verbleiben.

Die Reichsversicherungsordnung.

Berlin, 27. Juni.

Die Debatte beschäftigte sich heute mit dem Beamtenrecht der Krankenkassenbeamten. Eingeleitet wurde die Sache mit einer großen Entrüstungsrede des Grafen Westarp über das Vertragsformular, das im Jahre 1906 von dem Verbande der bei den Krankenkassen und Berufsgenossenschaften angestellten Bureaubeamten entworfen ist, aber seit 1908 nicht mehr benutzt wird. In dem Vertragsformular wird gesagt, daß jemand nur dann wegen einer Straftat entlassen werden kann, wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind. Der Graf nahm nun seine ganze Juristenweisheit zu Hilfe und konstruierte alle erdenklichen Fälle, bei denen Verbrecher verurteilt werden können, ohne daß ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden.

Diese Rede wirkte auf Erzberger so, daß er den Grafen noch an Entrüstung zu überrumpeln suchte. Er schickt zu glauben, daß schon eine große Zahl von Krankenkassenbeamten wegen Diebstahls, Betrugs, Raubs, Körperverletzung, Totschlags und ähnlicher Vergehen und Verbrechen im Gefängnis sitzen und noch immer ihr Gehalt beziehen. Er fragte, was die Regierungen gegen diese Verschleuderung von Krankenkassengeldern unternommen habe. Er leitete seine Anfrage daraus her, daß nach dem bestehenden Gesetz die Vorstände die Gelder wie Mündelgelder verwalten müssen.

Die Regierungsvertreter kamen durch diese Anfrage in nicht geringe Verlegenheit, weil sie nicht einen einzigen Fall angeben konnten, in dem sie einen Vorstand regreßpflichtig gemacht hatten. Diese Untätigkeit ist aber nicht in der großen Nachsichtigkeit der Regierungen begründet, sondern wohl darin, daß noch nie ein verurteilter Beamter aus dieser Vertragsbestimmung auch nur einen Pfennig erhalten hat. Die ganze Entrüstung war darum recht überflüssig, weil man sich über Dinge entrüstete, die möglich waren, die aber nicht eingetreten sind. Dann kam noch hinzu, daß das angefochtene Formular seit August 1906 nicht mehr im Gebrauch ist.

Die Nationalliberalen beantragten, daß nach fünfjähriger Tätigkeit eine lebenslängliche Anstellung erfolgt.

Graf Westarp stellte in Aussicht, daß er bei der Beratung des Einführungsgesetzes beantragen will, sämtliche Anstellungsverträge für ungültig zu erklären. Er dachte in dem Augenblick wohl nicht daran, daß er damit die Leute außer Stellung bringen werde, die zum Teil auf Drängen der Kommunalbehörden lebenslänglich angestellt sind und heute noch zum Leidwesen der Vorstände sich in unangreifbaren Stellungen befinden. Nicht selten sind diese Leute in diese Stellungen gekommen, indem sie erst als Rendanten in den Gemeindekassen lebenslänglich angestellt wurden und als Gehalt einen Prozentsatz der Einnahmen erhielten. Dann wurden die Gemeindekassen mit den Ortskassen vereinigt und die Ortskassen gezwungen, die Verträge der Gemeindekassen mit zu übernehmen. Dadurch wurden dann diese Rendantenstellen richtige Sinekuren. Jetzt stieg die Einnahme wohl auf das Zehnfache und dementsprechend wurde dann auch die Einnahme des Rendanten erhöhert. Er hatte nun ein Interesse daran, daß die Finanzlage der Kasse eine schlechte wurde, denn jede Erhöhung der Beiträge zieht eine Erhöhung der Einnahmen der Rendanten nach sich.

Genosse Hoch wies nach, daß die Ausführungen des Abg. Erzberger durchaus unrichtig sind, in dem Antrage der Sozialdemokraten sei nur die willkürliche Behandlung der Beamten ausgeschlossen. Das Ganze habe mit der Selbstverwaltung nichts zu tun.

In der Abstimmung wurden die sozialdemokratischen Anträge abgelehnt und die Regierungsvorlage mit den im Antrag Trimborn vorgesehenen Aenderungen angenommen. Außerdem wurde ein Antrag unserer Genossen angenommen, daß die politischen und religiösen Bestrebungen kein Grund zur Entlassung sein dürfen, aber nur, insoweit sie nicht im Geschäft vorkommen.

Berlin, 28. Juni 1910.

Ohne wesentliche Debatte wurde heute der Abschnitt über die „Aufsicht" erledigt. Unsere Genossen hatten beantragt, daß gegen Anordnung der Aufsichtsbehörden der Rechtsweg im Verwaltungsstreitverfahren offen stehen solle.

Bei § 412 hatten unsere Genossen beantragt, daß die Versicherten berechtigt sein sollen, sich höher zu versichern, als es ihrem Lohn entspricht. Dieser Antrag war hervorgegangen aus dem Umstand, daß es in Zeiten der Krise vorkommt, daß, wenn die Arbeiter nur halbe Tage beschäftigt werden, sie dann in die Lohnklasse kommen, die die Hälfte von dem beträgt, was sonst in Zeiten normalen Geschäftsgangs ihrem Lohn entspricht. Dementsprechend vermindert sich in solchen Zeiten auch der Anspruch von Krankengeld. Von allen Seiten trat die große Angst zutage, daß diese Bestimmung von Simulanten ausgenutzt werden könne. Schließlich wurde ein Antrag Hype angenommen, der es ermöglichen soll, daß Arbeiter sich vorübergehend höher versichern können. Der neue Paragraph erhielt folgende Fassung: „§ 412a. Die Satzung kann bestimmen, daß, wenn der Versicherte vorübergehend einen geringeren Lohn bezieht, er sich die Versicherung in der bisherigen höheren Lohnklasse erhalten kann, wenn er den entsprechenden Mehrbetrag des Beitrages selbst übernimmt."

In § 414 ist die Bestimmung enthalten, das für einzelne Betriebe mit erheblich höherer Krankheitsgefahr höhere Beiträge erhoben werden können. Es wurde beschlossen, daß die höheren Beiträge die Unternehmer allein zu zahlen haben.

Bei § 420 setzte wiederum eine Agrardebatte ein. Dieser Paragraph bestimmt, daß, wenn bei Landkrankenkassen bei einem Beitrag von 6 Proz. des Grundlohns die Regelleistungen nicht gewährt werden können, der Gemeindeverband aus eigenen Mitteln Beihilfe zu leisten hat. Hierzu beantragt Kreth, der an Stelle des Grafen Westarp in die Kommission eingetreten ist, folgenden Paragraphen einzuschalten: „Für leistungsunfähige Gemeindeverbände tritt der Staat ein. Die Voraussetzungen der Leistungsfähigkeit bestimmt das Landesgesetz. Bis das geschehen ist, tritt der Staat an Stelle des Gemeindeverbandes. Solange der Staat Beihilfen gibt, geht das Recht, einem Vertreter das Amt als Kassenvorsitzenden zu übertragen, auf den Staat über."

Charakteristisch ist, daß die Herren, die sonst mit ähnlicher Genauigkeit darüber wachen, daß der Reichstag nicht in das Gebiet der Landesgesetzgebung eingreife, hier mit einem solchen Antrag kommen. Die Unterstützung notleidender Gemeinden oder Gemeindeverbände ist doch Sache der Landesgesetze. Will man das vermeiden, dann hätte das Reich als Heller herangezogen werden müssen.

In der Debatte wurde viel von der großen Belastung der Gemeinden aus dieser Bestimmung gesprochen. Man kann aber doch eher das Gegenteil annehmen. Wenn heute ein nichtversicherter, mittelloser Arbeiter erkrankt, muß die Gemeinde eingreifen. Nach Inkrafttreten des Gesetzes wird vom Unternehmer und Arbeiter erst sechs Prozent des Lohnes eingezogen und hieraus werden die Kranken mit ärztlicher Hilfe und Krankengeld versehen. Die Gemeinde hat erst dann zu zahlen, wenn diese sechs Prozent nicht reichen. Man darf darum eher annehmen, daß die Gemeinden weit mehr durch die Ausdehnung der Versicherung entlastet werden, als daß sie durch die etwa nötigen Zuschüsse belastet werden.

Schließlich zog Kreth seinen Antrag zurück und es wurde folgende Resolution Erzberger angenommen: „Der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, in Erwägungen einzutreten, inwiefern für leistungsunfähige Gemeindeverbände die Ausgaben des § 420 auf anderweitige Weise aufgebracht werden können."

Eine größere Debatte entspann sich bei den §§ 436 und 437, die den Abschnitt „Kassenverbände" einleiten. Kassenverbände sind auch jetzt zulässig, aber sie dürfen nicht über den Bezirk einer Aufsichtsbehörde hinausgehen. Denselben Mangel hat die Vorlage, die auch die Kassenverbände auf den Bezirk eines Versicherungsamtes beschränkt. Unsere Genossen hatten beantragt, die Grenzbeschränkungen ganz fallen zu lassen, weil die einheitlichen Wirtschaftsgebiete nicht mit den politischen Grenzen zusammenfallen. An Groß-Berlin sind mehr als ein halbes Dutzend Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden beteiligt. Aber man kann auch nicht den Bezirk eines Oberversicherungsamtes setzen, weil z. B. Hamburg-Altona, Sant-Wilhelmshaven, Hastedt-Hemelingen usw. einheitliche Wirtschaftsgebiete sind, die sich über mehrere Bundesstaaten erstrecken.

Schließlich wurde ein Antrag Erzberger in folgender Fassung angenommen: „Mit Genehmigung des Oberversicherungsamts (Beschlußkammer) kann ein Kassenverband sich über mehrere Bezirke oder Teile von Bezirken von Versicherungsämtern erstrecken. Das Oberversicherungsamt bestimmt, welches Versicherungsamt die Aufsicht führt."

Bei dem folgenden Paragraphen, der über die Aufgaben des Kassenverbandes handelt, wollten unsre Genossen einschalten: „a) daß der Verband die fachliche Ausbildung der Kassen und Angestellten fördern und b) eine einheitliche Krankenstatistik treiben kann."

In dem ersten Teil des Antrags wurden die Bedenken geäußert, daß die Ausbildungsschulen Agitationsschulen für die sozialdemokratische Partei werden könnten. Genosse Hoch rief nicht mit demokratischer Partei werden könnten. Genosse Hoch rief nicht mit demokratischer Partei werden könnten. Genosse Hoch rief nicht mit demokratischer